

Die Anerkennung des Privateigentums in Ungarn.

Die provisorische Budapestener Regierung hat alle Verordnungen über die Sozialisierung von Finanzinstituten, Unternehmungen, Betrieben, Geschäften aufgehoben. In Ungarn ist daher seit dem gestrigen Tage das Privateigentum restlos theoretisch anerkannt. Vor drei Tagen noch erklärte Herr Peter Agoston feierlich, daß an der Sozialisierungskaktion nicht gerüttelt werden dürfe, und nunmehr wird diese schon still und laut eingescharrt. Herr Peter Agoston trifft alles, er kann das Eigentum ebenso gut töten wie es leben lassen, ohne dadurch die geistige Balance zu verlieren. Herr Peter Agoston muß auch durch seine letzte Verbeugung vor der Privatwirtschaft seinen kommunistischen Grundsätzen nicht entsagen, da er ja lediglich das praktisch bereits vernichtete Eigentum für ideell bestehend erklärte.

Eine bloße Hinwegräumung des Verordnungscharakters bedeutet aber noch lange nicht die Wiederkehr der Ordnung. Das Recht des Unternehmers auf seine Betriebe kann sich erst dann reell auswirken, wenn die von der Räteregierung verfügten Betriebsverfassungen vollständig beseitigt sein werden. Das absolute Diktat der Arbeiterschaft und Angestellten, das durch das Räteregime ein gedankliches Fundament erhielt, muß dem kommunistischen Terror in die Grube nachfolgen. In diese heiklen Dinge aber wagt die gegenwärtige Regierung ihre Hand nicht zu legen, weil sie sich vor dem Ragenjammer der Arbeiterschaft fürchtet. Eigentums- ohne konstitutionelles Unternehmerrecht ist aber ein Hacke ohne Stiel, eine Halbwelt ein Kokettieren nach beiden Seiten, womit der Wiederaufbau nicht begonnen werden kann.

Auch jetzt die Nachfolgerin der Räteregierung keinen Weg, wie der Eigentümer zu seinem Eigentum gelangen kann. Die Bankkrisenlagen der Industrie hat die Räteregierung für Populartatshaschereien und Agitationen verkauft, die Bestände der Banken sind zerstreut, müssen erst mühsam gesammelt werden und von ihnen werden ganz gewaltige Bruchstücke eines einst staatlich gewesenen Vermögens fehlen. Die Lager des Handels sind geräumt, den Kaufleuten wurden exorbitante Verluste vorgegeschrieben, und außerdem deren flüssige Mittel für die nach oben unbegrenzten sozialen Lasten in Anspruch genommen. Vorläufig ist daher der letzte Regierungssakt des neuen Kabinetts nur eine Höflichkeitsbezeugung, nur ein Symptom der Umkehr, aber noch lange nicht die Umkehr selbst.

Die Anerkennung des Privateigentums wird nur dann tatsächlich erfolgt sein, wenn auch die durch die Räteregierung verursachten Schäden und Verwüstungen erkräftet werden. Eine auf dem Boden der Tatsache stehende Regierung muß daher die Wiederherstellung der Ordnung zum mindesten grundsätzlich in ihr Programm aufnehmen. Insofern die ungarische Staat seinen Bürgern Entschädigungen für die Expropriationsakte nicht leisten können, hängt von der Tragkraft seiner Wirtschaftsgrundlage ab. Sondernfalls wird die Entschädigung in streng sachlicher Beziehung zur Vermögensabgabe stehen müssen. Gänzlich undiskutierbar ist es aber, auf dem Wege zum Privateigentum das Privateigentum selbst aus dem Wege zu räumen und ein gedankenblaßes Eigentumsrecht festzustellen, das eine Kapelle ohne Inhalt bedeutet. Eine Regierung, die wie Peter Schtenitz immer ihren Schatten, den von den Massen entlegneten Kommunismus, sucht, kann wohl Verordnungen erlassen, aber Ordnung machen kann sie nicht. Immerhin ist durch das Verlassen der Sozialisierungstendenzen die Möglichkeit der Wiederherstellung der Wirtschaft Ungarns geschaffen, die allerdings besseren Händen anvertraut werden muß, als die gegenwärtige Budapestener Exekutivgewalt besitzt.